DÖRFLEGEIST UND WEITE WELT – Mentalitäten zwischen Tradition und Modernisierung

Eine Gesellschaft entwickelt sich meist nicht unabhängig von der Aussenwelt. An einer Hauptverkehrsachse zwischen Nord- und Südeuropa gelegen und ohne grösseres kulturelles, wirtschaftliches oder herrschaftliches Zentrum, bildet das kleine Liechtenstein keine Ausnahme.

Im Wechselspiel zwischen den Interessen der bäuerlichen Dorfgemeinschaften auf der einen und der kirchlichen und weltlichen Herrschaftsträger auf der anderen Seite formten sich Lebensbedingungen und Mentalitäten. Im Sinne von habituellen, kollektiven Denk- und Handlungsmustern werden Mentalitäten historisch vielfach besonders dann greifbar, wenn mit lange Zeit Unhinterfragtem gebrochen wird.

DIE BÄUERLICHE GEMEINDE ALS LEBENSMITTELPUNKT

Liechtenstein war bis weit ins 20. Jahrhundert ein kleinbäuerlich geprägtes Land. Die Lebenswelt der meisten Menschen war geografisch und sozial überschaubar. Man machte eine Wallfahrt nach Rankweil oder Einsiedeln, einen Besuch bei Verwandten in der Schweiz oder in Vorarlberg oder trat eine Stelle als Knecht, Magd oder Saisonnier in der Schweiz, in Frankreich oder in Süddeutschland an. Weiter weg zog es nur wenige, und wenn, dann für längere Zeit oder für immer, wie Lebensgeschichten vieler Amerika-Auswanderer und -Auswanderinnen zeigen.

Der Alltag der allermeisten Menschen spielte sich lange Zeit hauptsächlich im Dorf ab. Zu rund 90 Prozent der Hausnummern gehörten Mitte des 19. Jahrhunderts noch Landwirtschaftsbetriebe. Viele dieser kleinbäuerlichen Betriebe hatten wenig privaten Boden und waren für ihr karges Überleben von Gemeindeboden abhängig, der nur den berechtigten Gemeindeangehörigen zustand. Wer ausserhalb der Gemeinde heiratete, musste sich ins neue Bürgerrecht einkaufen – das bildete ein zusätzliches Hemmnis für die Mobilität zwischen den Gemeinden wie auch die Einwanderung nach Liechtenstein und verlieh dem Kreis der berechtigten Dorfgenossen eine gewisse Exklusivität.

Bemühten sich die Dorfgemeinschaften sozial, wirtschaftlich und auch ihrem Selbstverständnis nach um Eigenständigkeit, kamen zukunftsweisende Impulse immer wieder von ausserhalb des Dorfes oder auch des Landes. Im Folgenden sollen die äusseren Einflüsse auf das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Herrschaft, die Rolle der bäuerlichen Gemeinde und der Bezug zur Religion exemplarisch betrachtet werden.

GESTALTEN IM KLEINEN

Während die landesherrlichen Rechte wie Gericht, Steuer, Zoll usw. jeweils von einem Freiherrn, Grafen oder Fürsten bzw. deren Amtleuten ausgeübt wurden, entstanden im Zuge des seit dem Hochmittelalter weite Teile Mitteleuropas erfassenden Gemeindebildungsprozesses ab dem 14. Jahrhundert auch auf heute liechtensteinischem Gebiet bäuerliche Genossenschaften und Gemeinden. Sie konnten in begrenztem Umfang eigene Einflusssphären ausbilden. Im Zusammenschluss zu dörflichen Nachbarschaften organisierten sie den Zugang zu den gemeinsamen land- und waldwirtschaftlichen Ressourcen und regelten deren Bewirtschaftung. Auf der Ebene der Grafschaft Vaduz respektive der Herrschaft Schellenberg nahmen sie als «Landschaften» herrschaftlich delegierte Verwaltungs- und Gerichtsaufgaben wahr, insbesondere durch ihre Funktionsträger wie den Landammann und die zwölf Gerichtsleute.

Noch 1322 wurden Untertanen in Urkunden als Objekte der Herrschaft verzeichnet, wenn sie zusammen mit Mühlen, Baumgärten und anderem verpfändet wurden. Später traten bäuerliche Nachbarschaften als Personenverbände und Rechtssubjekte in Erscheinung, denen die Herrschaft beispielsweise Alpen als Erblehen vergab oder verkaufte. Durch den Erwerb der Alpen «ze rehtem aigen» begründeten die Gemeindegenossen kollektiven Besitz. Dies und ihr Auftreten als Parteien vor Gericht zeigt, dass sich die Gemeinden zu Körperschaften mit eigener Rechtsperson entwickelt hatten. Auch kommunale Verwaltungsstrukturen sind bereits ab 1403 in den Quellen festzustellen. Im 15. und 16. Jahrhundert zeigen sich immer mehr Bereiche dörflicher Selbstverwaltung. Die bäuerliche Gemeinde erstreckte ihre Beteiligung an der Ausübung öffentlicher Gewalt über das dörfliche Satzungs- oder das Bussenrecht hinaus selbstbewusst auf andere Bereiche und beanspruchte z. B. einen Anteil der Ein- und Abzugsgelder. Wenn man im Grossen auch abhängig war von äusseren Einflüssen und herrschaftlichen Amtleuten, erlangten die Dorfgenossenschaften in ihren inneren Angelegenheiten eine gewisse Eigenständigkeit und im Rahmen dieser Selbstverwaltung einen gewissen Gestaltungsspielraum. Dies war keine liechtensteinische Besonderheit, sondern ist im Kontext einer europaweiten Kommunalisierungs- und Gemeindebildungsphase des Spätmittelalters zu sehen.

Diese Dorfgenossenschaften prägten den soziopolitischen Rahmen, in dem sich die bäuerliche Mentalität und über lange Zeit gesellschaftliches Denken und Handeln in Liechtenstein überhaupt entwickelten. Sie konstituierten die Dorfgemeinschaft im Sinne eines an der Nutzung der Gemeindegüter berechtigten Personenverbands und teilten die Gesellschaft damit in «zugehörig» und «nicht zuge-



Wilhelm Fehr (links) und Sebastian Büchel fahren auf dem «Streuefuder» auf der Landstrasse in Schaanwald in Richtung Grenze. Im Hintergrund die alte «Zuschg», die als Unterstand für Pferdefuhrwerke diente, bis sie 1954 in Folge der Strassenverbreiterung abgebrochen wurde.
Quelle: Tschugmell-Fotoarchiv (Scan F6270-M-0214), Gemeindearchiv Mauren, Fotograf: Fridolin Tschugmell.

Blick in die alte Sennerei im Kirchenbot in Mauren. Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden im Talraum Liechtensteins kollektive Dorfsennereien auf genossenschaftlicher Basis, so zum Beispiel 1879 in Mauren. Martin Frick (links) war von 1894 bis 1949, Gustav Schreiber von 1922 bis 1972 Senn in Mauren. *Quelle: Tschugmell-Fotoarchiv (Scan F6270-M-0089), Gemeindearchiv Mauren, Fotograf: Fridolin Tschugmell.*





Ministrant Fridolin Marxer in der Frühmesse. Fridolin Marxer (1925–2009) feierte seine Primiz 1956, wurde später Jesuitenpater, promovierte in Theologie und war Professor in Basel. *Quelle: Tschugmell-Fotoarchiv (Scan V6270-M-0019), Gemeindearchiv Mauren, Fotograf: Fridolin Tschugmell.*

hörig». Während die gemeinsame Vertretung von Interessen nach aussen Vorteile brachte und die Gemeinde zusammenschweisste, mussten unterschiedliche Interessenslagen innerhalb der Dorfgemeinschaft immer wieder neu ausgehandelt werden. Nahm man neue Mitglieder auf und reduzierte die Nutzfläche für die bisherigen Mitglieder? Gewährte man einer Witwe, welche die gemeinsamen Lasten nicht mittragen konnte, vollen, halben oder gar keinen Anteil am Gemeindenutzen? Wie hoch setzte man die Einkaufshürde für Fremde an und wie ging man mit den minderberechtigten sogenannten «Hintersassen» und den Gemeindearmen um?

Sicher ist, dass die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde und Anteil am Gemeindeboden als Lebensgrundlagen für den überwiegenden Grossteil der Dorfbewohner lange Zeit wirtschaftlich überlebenswichtig und entsprechend stark identitätsstiftend waren. Während die gemeinsame Teilhabe und Verwaltung der dörflichen Ressourcen genossenschaftliche Solidarität entstehen liess, legen überlieferte Streitigkeiten zwischen den Gemeinden, aber auch innerhalb der Gemeinden beredtes Zeugnis für unterschiedliche Interessen und gegenseitige Missgunst, Eigennutz und Ausgrenzung ab.

Auf landschaftlicher Ebene war die Wahl der Landammänner und der Rechtssprecher der landschaftlichen Gerichte von Vorschlags- und Auswahlrechten des Landesherrn beschränkt und musste von der Bevölkerung bereits im 17. Jahrhundert gegen absolutistische Tendenzen der Herrschaft verteidigt werden. Dass sie dies taten – trotz zu erwartender Repressionen – mit gerichtlichen Klagen bei Kaiser und Reichshofrat und der Androhung von gewaltsamem Widerstand, kann als Indiz dafür gelten, dass das landschaftlich-ständische Mitspracherecht Eingang in die Mentalität der breiteren Bevölkerung gefunden hatte, ebenso wie die Bereitschaft zur Verteidigung der hergebrachten Rechte und Gewohnheiten.

«AUS LANDESVÄTTERLICHER VORSORG …»

Konnten die Menschen ihre Lebensbedingungen innerhalb der Dorfgemeinschaften zu einem Teil selbst mitgestalten, setzten sich kirchliche und weltliche Autoritäten in grundlegenden Fragen immer wieder durch. Besonders spürbar wurde das, als das Land nach dem Übergang von den Grafen von Hohenems an die Fürsten von Liechtenstein neu organisiert werden sollte. Dem Geiste des Absolutismus entsprechend, erliess Fürst Anton Florian von Liechtenstein 1719 «aus landesvätterlicher vorsorg und liebe …» eine umfassende Instruktion, nach der sich Beamte wie Untertanen «bis auf unsere fernere, gnädigste anderwärtige verordnung zu richten wissen werden». Die Landammänner und die Selbstverwaltungsrechte der Landschaften wurden abgeschafft und die Verwaltung und das Gerichtswesen ganz bei den obrigkeitlichen Beamten konzentriert. Wie Paul Vogt im Hinblick auf die militärischen Neuerungen folgert, ging es darum, «das Bewusstsein und die Mentalität zu verändern», «die Erinnerungen an die alte Herrschaft» (die Grafen von Hohenems) zu vergessen und «die Liebe zur neuen Landesherrschaft und deren Verehrung zu fördern.»

Während die Beamten sich nach der Instruktion zu richten wussten und eifrig zu deren Umsetzung schritten, reagierten die Untertanen und auch der Klerus mit Widerstand auf die Neuerungen. Die Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen den Fürsten und ihren Beamten, dem Klerus und der Bevölkerung zogen sich über Jahre hin. Ging es dem Klerus besonders um den Bezug des sogenannten Novalzehnts, den die Landesfürsten nun für sich beanspruchten, stiess sich die Bevölkerung an den absolutistischen Reformen, die mit den bei der Huldigung garantierten «alten

Rechten» teilweise nicht viel zu tun hatten. Eine «böhmische Sklaverei» (Peter Kaiser) in Form von übermässigen Fronen wurde befürchtet, die Abschaffung der Landammänner und der Landammanngerichtsbarkeit bekämpft. «Die Erinnerung an die alten Rechte blieb aber stark: Sie standen für das Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht, sie waren Ausdruck dafür, dass sich die Untertanen von der Obrigkeit nicht komplett bevormunden liessen», so Paul Vogt. Landschaftsrechnungen aus der Zeit nach 1719 legen nahe, dass die landschaftliche Verwaltung zumindest teilweise weiterbestand, obwohl sie formell abgeschafft worden war.

Damit wird deutlich, dass sich eine über Jahre gewachsene Rechtspraxis im Selbstverständnis und in der Mentalität der Bevölkerung verankert hatte und sich nicht von heute auf morgen ändern liess. Wie sehr die alten Rechte im Denken und Selbstverständnis der Bevölkerung verankert waren, zeigt nicht nur der Widerstand, sondern auch die Beharrlichkeit, mit welcher an den Selbstverwaltungsrechten festgehalten wurde – so lange, bis die Landammannverfassung und damit auch die alte Gerichtsordnung 1733 wieder in einer reduzierten Form eingeführt wurde.

«DIE SCHÖPFER DES MODERNEN LIECHTENSTEIN …»

… nennt Georg Malin Fürst Johann I. und Landvogt Josef Schuppler im Schlusswort seiner Dissertation zur politischen Geschichte Liechtensteins zwischen 1800 und 1815. Malin schreibt weiter: «In ihnen kristallisierte sich das Anliegen ihrer Zeit. Beide wurden zu Symbolen einer tiefgeschichteten Umwandlung im kleinen Volke.» Malins Worte verdeutlichen, dass die bereits 1719 angestrebte Modernisierung des Fürstentums noch nicht erfolgt war, und nun, zu Beginn des 19. Jahrhunderts, im Zeitgeist des aufgeklärten Absolutismus erfolgte. Mit dem Inkrafttreten der Dienstinstruktion am 1. Januar 1809 wurden die verbleibenden «alten Rechte» der Landschaften und Landammänner endgültig aufgehoben. Verwaltung und Gerichtsbarkeit wurden beim Oberamt in Vaduz zentralisiert und die kommunalen Selbstverwaltungsrechte abgeschafft. Ein Grundbuch wurde eingeführt, eine Bodenreform in Angriff genommen und die Dorfgemeinden als politische Gemeinden dem Oberamt unterstellt. Diese gravierenden strukturellen Änderungen wurden vom Fürsten und seinen Beamten von aussen an die Bevölkerung herangetragen. Viele aus heutiger Sicht sinnvolle Entwicklungen kontrastierten stark mit dem Denken und den Gewohnheiten der Menschen. Sie wirkten sich auf deren Lebensbedingungen aus und riefen teils heftigen Widerstand hervor, an dem sich grundlegende Bruchlinien verschiedener Mentalitäten festmachen lassen. Einige davon sollen in der Folge exemplarisch dargelegt werden.

PRIVATISIERUNG UND FREIZÜGIGKEIT

Die Neuerungen am Anfang des 19. Jahrhunderts berührten für die kleinbäuerliche Gesellschaft sehr grundlegende und sensible Lebensbereiche. 1804 wurde jede Eheschliessung an eine behördliche Genehmigung gebunden, um der wachsenden Armut Einhalt zu gebieten. 1806 wurde ein Hausbauverbot erlassen, die Güterzerstückelung (Kleinparzellierung) mittels fürstlicher Verordnung verboten und Kleinstgrundstücke mit einer «Vereinigungssteuer» von einem Gulden jährlich belastet. 1807 folgte ein neues Steuergesetz, 1809 änderte sich mit dem Inkrafttreten der Dienstinstruktion die Verwaltungsstruktur und die Rolle der Dorfgemeinde grundlegend und im Zuge der Umsetzung des Grundbuchpatents wurde viel Boden aus dem Gemeineigentum privatisiert. 1810 wurde mit dem Freizügigkeitsgesetz eine weitere zentrale Kompetenz der dörflichen Nutzungsgenossenschaften formell abgeschafft, nämlich selbst über Aufnahme und Ausschluss der am Gemeingut Nutzungsberechtigten zu entscheiden.

Während etwa in Vaduz und Ruggell beträchtliche Teile der Allmende privatisiert wurden, behielten andere Gemeinden wie Balzers grosse Teile ihrer umfangreichen Allmendgüter. Auch was die Freizügigkeit anging, war der Widerstand gross: Tatsächlich war das Freizügigkeitspatent von 1810 kaum durchgesetzt worden. Im Gemeindegesetz von 1842 wurde zwar an der Freizügigkeit innerhalb des Landes festgehalten, Gemeinden durften aber wieder Einkaufstaxen erheben, die besonders für weniger Begüterte nur schwer leistbar waren, was einem faktischen Ausschluss aus der Nutzung am Gemeindeboden gleichkam.

Parallel zur Privatisierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen machte sich auch in Liechtenstein eine rationelle Auffassung des Agrarwesens breit. Mit der ersten konstitutionellen Verfassung von 1862 hielten demokratische Rechte mit dem Landtag als Volksvertretung auch auf Landesebene Einzug. Die Möglichkeit, Vereine zu gründen, erweiterte das Spektrum zivilgesellschaftlicher Organisation und Mitgestaltung. Im Gegensatz zu den obrigkeitsstaatlichen Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte sich ab den 1860er-Jahren besonders der Landwirtschaftliche Verein für eine wissenschaftlich begründete Verbesserung des Ackerbaus, der Tiernutzung und der gesamten bäuerlichen Produktionsverhältnisse ein. Dass nun bürgerliche Interessenverbände und Vereine, allen voran der 1862 bis 1865 und dann wieder ab 1885 bestehende Landwirtschaftliche Verein, als Motor einer Verbesserung der Landwirtschaft dienten und Modernisierungsimpulse nun aus der Gesellschaft heraus kamen, kann als Beginn eines grundlegenden Mentalitätswandels im Umgang mit Fortschritt betrachtet werden. Vielfach stammten die Protagonisten des Wandels und der entstehenden Vereinskultur sowie deren Agenden und Zielsetzungen aus dem deutschsprachigen Ausland. Ein Beispiel dafür ist der aus Süddeutschland stammende Musterlehrer Anton Hinger, der sich neben Schulbildung und Musik besonders in der Förderung des Obstbaus einen Namen machte.

Dass entsprechende Änderungen auch im Bereich der Kultur erfolgten, zeigt das Beispiel der 1862 nach Schweizer Vorbild gegründeten Triesner Theater-Gesellschaft. Deren Initiator Wendelin Erni schwärmte über die erste Spielzeit: «Wir hatten es wie die Schweizer, wir wollten frei sein und waren wirklich einig, ein einig Volk von Brüdern. Kurzum ich rechne diesen Winter [1862] zu den schönsten meines Lebens.»

RELIGION UND ERZIEHUNG

Eine grundlegende lebensweltliche Neuerung des 19. Jahrhunderts zog sich durch alle Lebensbereiche: Mit der Einführung der Schulpflicht im September 1805 wurde allgemeine Grundschulbildung auch in Liechtenstein zum Standard. Neben den «nothwendigsten Kenntnissen eines Landmanns» in Rechnen, Lesen und Schreiben war bis zum neuen Schulgesetz von 1859 das Ziel primär die Erziehung zu frommen Christen und gehorsamen Untertanen. Die Aufsicht über die dörfliche Schulbildung wurde den Ortsgeistlichen anvertraut. Bis in die 1970er-Jahre war der kirchliche Einfluss im staatlichen Schulwesen allgegenwärtig. Ein Grossteil der Lehrkräfte, seit 1937 auch auf gymnasialer Stufe, waren Geistliche (Schulschwestern, Patres, Fratres etc.).

Das Denken und Handeln der bäuerlichen Landbevölkerung war durch und durch katholisch. Der Katholizismus bot bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts

sowohl weltanschaulich als auch in seinen die Lebens- und Jahresläufe strukturierenden Riten (Heiligenverehrung, Feiertage, Sakramente) und im Bildungsmanagement einen verlässlichen Orientierungsrahmen, der überdies weltkirchlich in grössere Zusammenhänge eingebettet war. So erstaunt es wenig, dass auch die ersten intellektuellen Regungen in der lokalen Öffentlichkeit von der Kritik am (politischen) Klerus bestimmt waren. Dies erfolgte in sehr expliziter Weise erstmals im September 1966, als der Student Alois Büchel, freier Mitarbeiter des Liechtensteiner Volksblatts, die Strassenpredigt des populären Paters Leppich förmlich rezensierte und zerpflückte, bis es auch der/die Letzte der tausenden Gläubigen, die nach Vaduz geströmt waren, wissen konnte: «Leppich wird läppisch» und: «Er liefert keine einzige Lösung, für die Fragen, die er aufwirft.» Müssig zu erwähnen, dass nach diesem Zeitungsbeitrag ein regelrechter Shitstorm über Büchel hereinbrach.

Büchel hatte an einer empfindlichen Stelle seine Feder gespitzt und eine Tür geöffnet. Bis dahin galt: Religionskritik war in Liechtenstein tabu. Noch bei der Gründung der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft 1951 war die konfessionelle Bindung fraglos Eintrittsvoraussetzung. Die spezifisch liechtensteinische Konstellation eines bis ins frühe 20. Jahrhundert nur in Spuren und in meist zugereisten Personen vorhandenen Bildungsbürgertums machte den unhinterfragten Katholizismus zu einer hyperstabilen Mentalitätskomponente der bäuerlichen Dorfgemeinschaften.

BÄUERLICHE MENTALITÄTEN HEUTE

Ebenso interessant wie die letzten Burgen und mittelalterlichen Wohntürme scheinen die sozioökonomischen und mentalen Relikte einer Agrarverfassung, deren Wurzeln sich bis in die eingangs skizzierte Zeit der Ausbildung bäuerlicher Nachbarschaftsverbände zurückverfolgen lassen.

Noch heute kann man sich – neben anderen Möglichkeiten – im «ordentlichen Verfahren» in einer Abstimmung von den ortsansässigen Gemeindebürgerinnen und -bürgern einbürgern lassen. Es handelt sich dabei um ein Relikt der bäuerlich-genossenschaftlichen Nachbarschaftsverbände, in denen die vollständige Aufnahme in den Gemeindeverband mit der Teilhabe am Nutzungsrecht an den gemeinschaftlich verwalteten Gütern (Allmende) verknüpft war. Lange Zeit war der Druck auf den nutzbaren Boden gross und die Aufnahme neuer Berechtigter im Hinblick auf die Tragfähigkeit der verfügbaren landwirtschaftlichen Lebensgrundlage tendenziell restriktiv. Die Bevölkerung wuchs, das Kulturland konnte kaum mehr massgeblich erweitert werden – der Anteil jeder Familie verkleinerte sich entsprechend mit jedem neuen berechtigten Haushalt. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat das Interesse an der Nutzung des Gemeindebodens in Eigenregie mit dem Verschwinden der kleinbäuerlichen Betriebe (Bauernsterben) und dem Strukturwandel in der Landwirtschaft stark nachgelassen. Heute dürfte der Erhalt der landwirtschaftlichen Tragfähigkeit des Gemeindebodens bei Einbürgerungen kaum mehr eine Rolle spielen und der ursprüngliche Grund der Bürgerabstimmungen in Vergessenheit geraten sein.

Besonders aufschlussreich ist der Umgang mit den verbliebenen Gemeingütern. Während einige Gemeinden den Rest der Allmende in Abstimmungen Anfang der 2000er-Jahre in ein reines Gemeindevermögen ohne exklusive Nutzungsrechte der Gemeindebürger überführten, trennten die Gemeinden Balzers, Triesen, Vaduz, Eschen und Mauren den Boden von der politischen Gemeinde ab und überführten ihn ins Vermögen neu gegründeter «Bürgergenossenschaften». Diese verwalten fortan die alten Rechte am Genossenschaftsgut und gewähren den berechtigten Mitgliedern Anrecht an seiner Nutzung. Auch wenn viele diesen Boden seit dem Verschwinden der kleinbäuerlichen Strukturen nicht mehr selbst nutzen, tragen einige der Bürger- wie auch Alpgenossenschaften im Sinne des «Nutzens und Niessens» auch Verantwortung für das ererbte Gemeineigentum und damit die Pflicht, dieses gemeinsam aktiv zu pflegen und in seinem landwirtschaftlichen und naturräumlichen Wert zu erhalten. So anachronistisch genossenschaftlich verwaltete Gemeingüter im stark privatisierten Liechtenstein von 2023 auch scheinen, bilden sie heute ein interessantes und teilweise sehr vitales Relikt der mittelalterlichen Agrarverfassung und ihrer Übungen – und damit ein lebendiges Zeugnis bäuerlich-dörflicher Mentalitäten.

—



Toni Büchel, MA,
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
im Fachbereich Geschichte
am Liechtenstein-Institut



Mag. phil. Jürgen Schremser,
Forschungsbeauftragter Geschichte
am Liechtenstein-Institut

Im Rahmen des mentalitätshistorischen Forschungsprojekts «Agrarverfassung – bäuerliche Mentalitäten» untersuchen Jürgen Schremser und Toni Büchel grundlegende Denk- und Handlungsweisen der bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts von Landwirtschaft und dörflichen Lebensverhältnissen bestimmten Gesellschaft im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Literatur

- *Toni Büchel: Der Eschner Bürgernutzen. Einblicke in Herkommen und Entwicklung der «alten Rechte und Übungen», Gemeindenutzen und Verwaltungsstrukturen der Gemeinde Eschen-Nendeln. Gemeindeverwaltung Eschen-Nendeln (Hg.). Eschen 2019.*
- *Fabian Frommelt: Die vormoderne Gemeinde in Vaduz und Schellenberg. In: Liechtenstein-Institut (Hg.) (2019): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), S. 11–46.*
- *Norbert Jansen, Pio Schurti: Nach Amerika! Geschichte der liechtensteinischen Auswanderung nach Amerika. Vaduz/Zürich 1999.*
- *Jürgen Schremser (2020): Modernität und Tradition : Vergangenheitspolitik im gesellschaftlichen Wandel Liechtensteins zwischen Geschichtsverklärung, Traditionsstiftung und Quellenkritik. In: Fabian Frommelt und Christian Frommelt (Hg.): Gestern – Heute – Morgen: Perspektiven auf Liechtenstein. Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 61), S. 281–302.*
- *Paul Vogt (2019): «Wann ein pauer zehen mahl recht hat, darf man ihm gleichwohl nicht recht lassen» : Absolutistische Reformen und Widerstand (1719–1733). In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 118, S. 93–132.*
- *Artikel im Historischen Lexikon online (https://historisches-lexikon.li):*
  - *Gerda Leipold-Schneider, Alois Ospelt, Christoph Maria Merki, «Landwirtschaft», Stand: 31.12.2011, URL: https://historisches-lexikon.li/Landwirtschaft, abgerufen am 13.7.2023.*
  - *Annette Bleyle, «Schulwesen», Stand: 31.12.2011, URL: https://historisches-lexikon.li/Schulwesen, abgerufen am 18.9.2023.*

Quellen

Dienstinstruktion für das Oberamt in Vaduz vom 10. April 1719 (Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz), ediert in: www.e-archiv.li/D42784.


Liechtenstein-Institut
Private Universität im Fürstentum Liechtenstein
Universität Liechtenstein
1969
2

160² – DEZEMBER 2023

Ein gemeinsames Magazin von

LIECHTENSTEIN-INSTITUT
PRIVATE UNIVERSITÄT IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN (UFL)
UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN

Herausgeber
Liechtenstein-Institut
St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern
www.liechtenstein-institut.li

Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)
Dorfstrasse 24, 9495 Triesen
www.ufl.li

Universität Liechtenstein
Fürst-Franz-Josef-Strasse, 9490 Vaduz
www.uni.li

Redaktion
Martin Geiger, Ruth Allgäuer (Liechtenstein-Institut);
Jens Eisfeld, Bernhard Güntert (Private Universität
im Fürstentum Liechtenstein);
Heike Esser (Universität Liechtenstein)

Auflage
21 750 Exemplare

Visuelles Konzept und Gestaltung
Screenlounge Grafik Studio

Umschlagbild
istock.com/loops7

Druck
BVD Schaan

100 % Recyclingpapier